

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Steffi Lemke, Annalena Baerbock, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/2508, 19/3029 –**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.
 - b) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Dem § 7 Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Elektrizitätsmengen nicht auf Anlagen übertragen werden, die in festgelegten Netzausbaugebieten nach § 36c Absätze 1 und 2 Erneuerbaren-Energien-Gesetzes liegen.““
 - c) Dem bisherigen Wortlaut zu §§ 7e bis g wird dem Buchstabe b und folgender Satz vorangestellt:

„b) Nach § 7d werden die folgenden §§ 7e bis 7g eingefügt:“.
 - d) Der neue Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) § 7f wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Krümmel und Mülheim-Kärlich haben einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld, soweit die diesen Kernkraftwerken nach Anlage 3 Spalte 2 ursprünglich zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zum

Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht erzeugt und nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden. Der Ausgleich ist für das Kernkraftwerk Krümmel begrenzt auf die Hälfte der Elektrizitätsmengen nach Satz 1.“

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausgleichshöhe bestimmt sich nach dem durchschnittlichen marktüblichen Strompreis zwischen dem 6. August 2011 und dem 31. Dezember 2022, von dem ein Abschlag von 10 Prozent und die in diesem Zeitraum erwartbaren Kosten für die Stromerzeugung auch unter Berücksichtigung von Gemeinkosten abzuziehen sind. Entfallene Risiken, wie Betriebsrisiken, Investitionsrisiken und Vermarktungsrisiken sind bei der Bestimmung der Ausgleichshöhe angemessen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der erwartbaren Kosten dürfen einschlägige öffentlich verfügbare Kostenschätzungen als Bewertungsgrundlage verwendet werden.“

ccc) In Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 wird das Wort „Brunsbüttel,“ gestrichen.

bb) Dem § 7g wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium veröffentlicht in den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 die verfahrenseinleitenden Anträge, die verfahrensabschließende Entscheidungen sowie die wesentlichen Informationen (Gutachten, Schriftsätze). Bei der Veröffentlichung können personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung.“

e) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:

,c) Folgender § 58a wird eingefügt:

„§ 58a

Ausgleich für die Nichtübertragung von Elektrizitätsmengen

(1) Werden wegen § 7 Absatz 1b Satz 5 Elektrizitätsmengen nicht übertragen, gewährt der Bund für dadurch nicht erzeugte Elektrizitätsmengen einen angemessenen Ausgleich in Geld, wenn und soweit schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit denen der Allgemeinheit erfordern.

(2) Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7g Absätze 2 und 3 entsprechend. Zuständig ist das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.“

2. In Artikel 2 wird die Angabe „§ 7e und § 7f“ durch die Angabe „§ 7e, § 7f und § 58a“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2018 in Kraft.“

Berlin, den 27. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

I. Allgemein

Der Änderungsantrag korrigiert den Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. Koalitionsfraktionen, um unnötige Belastungen der Steuerzahler zu vermeiden und um einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomkraft zu erreichen und (siehe 1.). Des Weiteren wird mit der Stärkung der Netzausbauggebiete nach dem EEG weitere erforderliche energiepolitische Weichenstellungen in das Atomgesetz eingefügt (siehe 2.).

1. Folgen des Atomausstiegs

Der vorgelegte Gesetzentwurf geht bei der Frage von Ausgleichszahlungen infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg zugunsten der Atomkonzerne über die vom Gericht gesetzten verfassungsrechtlichen Maßstäbe hinaus. Nicht zuletzt einige von den Regierungsfractionen benannte Sachverständige bescheinigen dem Gesetz in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestags vom 13. Juni 2018 eine Überkompensation der Atomkonzerne auf Kosten der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen.

Vorliegender Änderungsantrag korrigiert den Gesetzentwurf daher in Folgendem:

- Der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Genehmigungsinhaber der Atomkraftwerke Krümmel und Mühlheim-Kärlich wird auf das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtliche Mindestmaß begrenzt. Die Ausgleichssumme wird um einen moderaten Abschlag von 10 % gekürzt. Die Regelung zu den von den Konzernen zu tragenden Risiken wird klarstellend geöffnet.
- Verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist zudem die Entschädigung von Strommengen des AKW Brunsbüttel.
- Der Änderungsantrag streicht zudem die Pflicht der im Grundsatz anspruchsberechtigten Genehmigungsinhaber, zunächst „ernsthaft“ und zu „angemessenen Bedingungen“ (§ 7f Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes) zu versuchen, die Reststrommengen auf andere Atomkraftwerke zu übertragen. Dies dient dem im Vorblatt des Gesetzentwurfes wiederholten Ziel des Gesetzgebers einer frühestmöglichen Beendigung der Atomenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.
- Durch Transparenzvorschriften wird die öffentliche Kontrolle der staatlichen Entschädigungsleistungen sichergestellt.

2. Übertragung von Elektrizitätsmengen in Netzausbaugebieten

Zur Sicherheit des Netzbetriebes und für eine schnelle Energiewende untersagt der Gesetzentwurf die Übertragung von Elektrizitätsmengen auf solche Atomkraftwerke, die in festgelegten Netzausbaugebieten nach § 36c Absätze 1 und 2 EEG liegen.

II. Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung werden Übertragungen von Elektrizitätsmengen abweichen von § 7 Abs. 1b) AtomG auf solche Atomkraftwerke, die in festgelegten Netzausbaugebieten nach dem EEG liegen, untersagt. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Übertragungsnetze unterstützt und die Energiewende beschleunigt. Zudem wird ein Beitrag zur Senkung der Kosten für Redispatch-Maßnahmen, Countertrading und Einspeisemanagement geleistet. Soweit die Untersagung aus verfassungsrechtlichen Gründen eine staatliche Kompensation erfordert, ist diese mit dem neuen § 58a möglich (siehe unten zu Buchstabe e).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe dZu Doppelbuchstabe aa (zu § 7f).

Die Änderung in § 7f Absatz 1 (Dreifachbuchstabe a) streicht den Genehmigungsinhaber des Atomkraftwerkes Brunsbüttel aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten für einen Ausgleich. Ein Ausgleich hierzu ist verfassungsrechtlich nicht geboten (Hermes, Stellungnahme zur Anhörung am 13. Juni 2018, S. 2 f., Ausschussdrucksache 19(16)63-D; Möllers/Tischbirek, Stellungnahme zur Anhörung am 13. Juni 2018, S. 10, Ausschussdrucksache 19(16)63-C), und belastet daher den Bundeshaushalt ohne sachlichen Grund.

Gestrichen wird zudem § 7f Absatz 1 Satz 3 des Entwurfes, wonach Voraussetzung für den Ausgleich der Nachweis des Anspruchsberechtigten sein soll, sich bis Ende 2022 „ernsthaft“ um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen zu „angemessen Bedingungen“ „bemüht“ zu haben. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist jedenfalls fraglich (Hermes, a. a. O., S. 5); die Regelung ist zudem höchst streitanfällig. Statt einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomkraft zu erreichen, wird der Schwerpunkt auf eine Verlängerung der atomaren Betriebsrisiken gelegt.

Die Änderung in § 7f Absatz 2 Satz 1 (Dreifachbuchstabe b) legt die Ausgleichshöhe auf das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß fest. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts braucht der Ausgleich „nur das zu Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß erreichen, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss“ (BVerfG, 1 BvR 2821/11, Rn. 404). Angemessen ist vielmehr Entschädigung, die einen hinreichenden „Gemeinwohlabschlag“ beinhaltet (Hermes, a. a. O., S. 3). Der Abschlag ist zur verfassungsrechtlichen Absicherung mit 10 % moderat bemessen (vgl. Möllers/Tischbirek, die einen Abschlag jedenfalls in der Höhe von 10 bis 15 % nennen, a. a. O., S. 10).

Durch die Änderung in § 7f Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass das schon in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Risiko (S. 18), dass zugewiesene Elektrizitätsmengen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht vollständig in konzerneigenen Anlagen erzeugt werden, bei den Konzernen verbleibt. Satz 3 des Absatzes 2 ist unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung sichert die Transparenz eines Ausgleichsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird dadurch über staatliche Zahlungen an Unternehmen transparent informiert. Dies dient dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Damit wird auch die effektive Kontrolle staatlichen Handelns gestärkt (BVerfG, vom 24. November 2010, 1 BvF 2/05, Rn. 173). Etwaige sonstige Rechte des Antragsstellers oder Dritter treten hinter diesen Zielen zurück. Personenbezogene Daten natürlicher Personen können unkenntlich gemacht werden, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Ein Überwiegen der Interessen wird bei der Geschäftsleitung, leitenden Mitarbeitern, beteiligten Kanzleien oder Wirtschaftsprüfern nicht anzunehmen sein. Die Veröffentlichung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung der Information zu erfolgen.

Zu Buchstabe e

Soweit aus der Übertragungsuntersagung von Elektrizitätsmengen auf Atomkraftwerke, die in Netzausbaugebieten liegen (siehe oben zu Buchstabe b), aus verfassungsrechtlichen Gründen staatliche Ausgleichsansprüche nötig sind, ermöglicht der neue § 58a solche. Ein Ausgleich kann erforderlich sein, wenn und soweit verfassungsrechtlich schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit Interessen der Allgemeinheit erfordern. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7g Absätze 2 und 4 entsprechend. Zuständig ist das für die kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird für etwaige Ausgleichsansprüche nach § 58a ebenso wie im Gesetzentwurf für Ansprüche nach §§ 7e und 7f vorgesehen als erstinstanzliche Zuständigkeit das Oberverwaltungsgericht bestimmt.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung tritt die Übertragungsuntersagung für Elektrizitätsmengen auf Atomkraftwerke, die in Netzausbaubereichen liegen zum 13.06.2018 in Kraft. Diese Rückwirkung ist notwendig, da anderenfalls Betreiber die Möglichkeit hätten, die Übertragungsuntersagung noch zu unterlaufen und damit das Ziel der gesetzlichen Regelung zu konterkarieren. Spätestens mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 13. Juni 2018 sind Übertragungen möglich, daher ist dieses Datum das für die Rückwirkung maßgebliche. Im Übrigen treten die Änderungen zu dem Zeitpunkt in Kraft, wenn auch die sonstigen Regelungen des Entwurfes in Kraft treten.

